

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Expanded Media Master of Arts

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 21.05.2019

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen (Schwerpunkte)	5
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	6
§ 10	Praxismodul.....	6
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 12	Abschlussmodul.....	7
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	8
§ 14	Übergangsbestimmungen	9
§ 15	Inkrafttreten	9

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Praxisordnung

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Expanded Media. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang Expanded Media gliedert sich in die drei Schwerpunkte Expanded Storyworlds, Expanded Sound & Music sowie Expanded Realities.
- (3) Der Masterstudiengang Expanded Media wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs Expanded Media erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent*innen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben in der Kreativ- und Medienindustrie sowie in Bildungs- und Kulturinstitutionen qualifiziert sind.
- (3) Aufbauend auf den berufsqualifizierenden Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden, vermittelt der Masterstudiengang gestalterische, strategische, organisatorische, technologische und wissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse, die Absolvent*innen für kreative Führungspositionen wie beispielweise als Autor/in, Regisseur/in, Creative Producer/in oder Creative Project Manager in der internationalen Medienindustrie qualifizieren. Nach dem Studium kann eine selbstständige oder angestellte leitende Position eingenommen werden.
- (4) Die Absolventen/innen besitzen die Kompetenz, innovative Formate, Projekte und Produktionen zu identifizieren, auf hohem Qualitätsniveau zu konzipieren und zu realisieren. Sie können interdisziplinäre und multinationale Teams in der Konzeption und Produktion anleiten, sowie eigene Projekte produzieren und implementieren. Die Absolvent*innen sind ferner qualifiziert, Tätigkeiten in Forschung und Lehre auf den Gebieten Media Experience, Digital Storytelling, Transmedia, Interaction & Game, Life Event & Performance, Sound Design & Music Production sowie Expanded Realities auszuüben. Die Absolvent*innen verfügen über ein breites Wissen in Bezug auf Genres, Formate, Erzählformen und Inszenierungsstrategien auf dem Gebiet von Film, Animation, Sound Design & Music Production, Games, Transmedia und Virtual Reality Anwendungen. Sie haben ferner fundierte Kenntnisse der in der Medienindustrie relevanten Plattformen, Software Tools und Produktionsverfahren und sind in der Lage, neu aufkommende technologische Entwicklungen aufzugreifen. Zum Kompetenzprofil der Absolvent*innen gehört ferner ein breites methodisches Repertoire auf dem Gebiet des Design- und Innovationsmanagements, der Design-Dokumentation sowie der Projekt- und Produktionsplanung.
- (5) Die Absolvent*innen besitzen je nach Wahl des Schwerpunktes (§ 8) spezialisierte Kenntnisse auf dem Gebiet Expanded Storyworlds, Expanded Sound & Music oder Expanded Realities.
Zum Gebiet Expanded Storyworlds gehören vertiefende Kompetenzen in Digital Storytelling, Experience Design und Game-Design, Installation & Virtual Worlds, Film & Animation & Sound, Regie & Mise en Scène sowie Media Production & Media Technology.
Zum Gebiet Expanded Sound & Music gehören vertiefende Kompetenzen in Expanded Sound Environments, narrative Audio, Music Production, 3D Sound & VR Sound und Sound & Music Technology.
Zum Gebiet Expanded Realities gehören vertiefende Kompetenzen in den erweiterten Realitäten (Virtual & Augmented & Mixed Realities), Animation & Worldbuilding, Digital Storytelling, Experience Design,

Interface Design und Game-Design, Film & Animation & Sound, Media Production & Media Technology sowie Software Technology.

- (6) In allen drei Schwerpunkten besitzen die Absolvent*innen spezialisierte Kenntnisse in der Organisation und Leitung multidisziplinärer, internationaler Kreativ-Teams. Diese Spezialisierung erlaubt es ihnen, innovative Konzepte, Projekte und Produkte zu identifizieren, ihr technologisches und gestalterisches Umsetzungspotential zu ermitteln, und vom ersten Entwurf iterativ bis zur Marktreife zu bringen. Sie sind in der Lage, mit wissenschaftlichen Methoden und Ansätzen auf dem Gebiet der Medientheorie – insbesondere der Medienwirkungs- und Nutzungsforschung, der Medienkultur und Media Studies – analytisch-kritisch die kulturelle und technologische Relevanz neuer Produktionen und Produkte sowie ihren Wirkungs- und Nutzungskontext zu evaluieren. Ein weiterer besonderer Kompetenzbereich liegt in den differenzierten, methodisch fundierten Führungs- und Projektmanagement-Fähigkeiten. Die Absolvent*innen besitzen ferner eine hohe interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz sowie eine professionelle englische Sprachkompetenz, die sie befähigt, mit den verschiedenen Akteuren in der internationalen Medienindustrie wie auch in Kulturinstitutionen und Forschungseinrichtungen zu kooperieren.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit mindestens 210 Credit Points (im Folgenden mit CP abgekürzt) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden „dreisemestriges Studium“ genannt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit mindestens 180 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden „viersemestriges Studium“ genannt.
- (3) Das dreisemestrige Studium und das viersemestrige Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des dreisemestrigen Studiums sind 90 CP zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des viersemestrigen Studiums sind 120 CP zu erwerben.
- (3) Ein CP entspricht in der Regel 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerber*innen bewerben sich für einen der drei Schwerpunkte Expanded Storyworlds, Expanded Sound & Music oder Expanded Realities.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das dreisemestrige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien.

- (3) Zulassungsvoraussetzung für das viersemestrige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien.
- (4) Die Abschlüsse der Studiengänge des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt gelten als einschlägig. Andere Studiengänge werden auf ihre Einschlägigkeit hin geprüft (siehe Abs. 5).
- (5) Alle Bewerber*innen müssen sich einer Feststellung hinsichtlich der Eignung für den gewählten Schwerpunkt gemäß der Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Expanded Media (BBZM-EM) unterziehen. Bewerbungsschluss für Bewerber*innen mit einem deutschen Bachelor- oder Diplomabschluss ist der 1. August für das Wintersemester und der 1. Februar für das Sommersemester. Bewerbungsschluss für Bewerber*innen mit einem internationalen Bachelor- oder Diplomabschluss ist der 1. Juni für das Wintersemester und der 1. Dezember für das Sommersemester.
- (6) Weiteres zu Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Expanded Media (BBZM-EM).

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das dreisemestrige Studium enthält Pflichtmodule im Umfang von 40 CP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CP sowie das Mastermodul im Umfang von 30 CP.
Das erste Studiensemester umfasst ein gestaltungspraktisches Pflichtmodul (Experience in Media, 5 CP) und ein projektorientiertes Pflichtmodul (Expanded Media Project, 15 CP) sowie zwei Wahlpflichtmodule (Elective Modules, je 5 CP).
Das zweite Studiensemester umfasst ein methodisch-theoretisches Pflichtmodul (Media Sciences and Scientific Methods, 5 CP), ein projektorientiertes Pflichtmodul in einem Schwerpunkt (Expanded Storyworlds oder Expanded Sound & Music oder Expanded Realities) im Umfang von 15 CP sowie zwei Wahlpflichtmodule (Elective Modules, je 5 CP).
Das dritte Studiensemester umfasst das Mastermodul (Master Project) im Umfang von 30 CP.
- (2) Das viersemestrige Studium enthält Pflichtmodule im Umfang von 70 CP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CP sowie das Mastermodul im Umfang von 30 CP.
Die ersten beiden Studiensemester im viersemestrigen Studium entsprechen den ersten beiden Studiensemestern des dreisemestrigen Studiengangs gemäß Abs. 1. Das dritte Semester umfasst ein Praxismodul (Industrial Placement) im Umfang von 30 CP. Näheres zum Praxismodul regeln § 10 sowie die Praxisordnung (Anlage 4).
Das vierte Studiensemester umfasst das Mastermodul (Master Project) im Umfang von 30 CP.
- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Schwerpunkte)

- (1) Der Studiengang Expanded Media gliedert sich in die folgenden Schwerpunkte:
 - a. Expanded Storyworlds
 - b. Expanded Sound & Music
 - c. Expanded Realities.

Schwerpunkte sind Vertiefungsrichtungen im Sinne des § 6 ABPO.

- (2) Bei der Bewerbung wählen die Studierenden verpflichtend einen der drei Schwerpunkte. Die Eignungsfeststellung erfolgt für den gewählten Schwerpunkt. Gegebenenfalls kann von der Eignungsprüfungskommission der Wechsel in einen anderen Schwerpunkt vorgeschlagen werden.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen, die Wahlpflichtveranstaltungen sowie das Projekt im ersten Semester erfolgen in gemischten Gruppen gemeinsam für alle Schwerpunkte. Das Projekt im zweiten Semester sowie die Masterarbeit erfolgen innerhalb des gewählten Schwerpunktes.
- (4) Die Studierenden im Schwerpunkt Expanded Storyworlds konzipieren und realisieren erweiterte Storywelten im realen und virtuellen Raum, die spannende Erlebnisse, Wissen und Lernen, Spiel und Unterhaltung bereit halten sowie Interaktionen mit anderen Teilnehmern ermöglichen.
- (5) Die Studierenden im Schwerpunkt Expanded Sound & Music konzipieren und realisieren Projekte aus den Bereichen Broadcast, Immersive Audio und 3D-Sound, Podcasting, Musikproduktion, künstlerische Aufnahmeleitung und Klangregie, szenographische Inszenierung und Performance, VR-/AR-Experiences und interaktive Installationen, KI und Machine Learning sowie generell der Entwicklung neuer Formate und Technologien.
- (6) Die Studierenden im Schwerpunkt Expanded Realities konzipieren und realisieren zukunftsweisende Projekte, Anwendungen und Installationen für die neue Medienform der erweiterten Realitäten (z.B. virtual reality, augmented reality, mixed reality, hyper reality), welche über das räumliche Erzählen, die Gestaltung dreidimensionaler Umgebungen oder die Augmentierung der Wirklichkeit immersive, interaktive oder vermittelnde Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen von Entertainment, Industrie, Wissenschaft und Lehre ermöglichen.
- (7) Der Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- (8) Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist in begründeten Ausnahmefällen einmalig zum Beginn des zweiten Semesters mit schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Die Entscheidung über den Wechsel fällt der Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit der Eignungsprüfungskommission.
- (9) Allgemeine Regelungen zu den Vertiefungsrichtungen sind § 6 ABPO zu entnehmen.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm des dreisemestrigen Studiums sowie des viersemestrigen Studiums enthält im ersten Studiensemester zwei Wahlpflichtmodule (Elective Modules) im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog in Anlage 2. Das zweite Studiensemester enthält ebenfalls zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog in Anlage 2. Außerdem können gemäß Anlage 2 Module aus den Wahlpflichtkatalogen anderer Master-Studiengänge des Fachbereichs Media sowie aus dem Angebot des Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums (SuK) des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt (Modul EM-EL-SCS Elective in Social and Cultural Studies) gewählt werden.
- (2) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die im Regelstudienprogramm (Anlage 1) dargestellte Verteilung auf die Semester ist beispielhaft.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm des viersemestrigen Studiums enthält im dritten Semester ein Praxismodul (Industrial Placement) im Umfang von 30 CP mit einer berufspraktischen Phase von mindestens 18 Wochen und einem Begleitseminar. Alternativ kann ein Auslandssemester in einem einschlägigen Masterstudiengang im Umfang von 30 CP oder ein Forschungssemester in einem Forschungsprojekt oder eine einschlägige qualifizierende Berufstätigkeit absolviert werden. Dies ist im

- Antrag auf Zulassung zum Praxismodul anzugeben und wird durch den Prüfungsausschuss entschieden.
- (2) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs.
 - (3) Das Praxismodul wird bei Bestehen bewertet als „mit Erfolg bestanden“.
 - (4) Auf Antrag kann eine einschlägige qualifizierende berufliche Tätigkeit nach dem Bachelorstudium von mindestens 18 Wochen für das Praxismodul vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Für die Anerkennung ist ein Praxisbericht analog zur Praxisordnung § 10 Abs. 1 Punkt b anzufertigen.
 - (5) Näheres zum Praxismodul regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag bis 12:00 Uhr in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.
- (6) Allgemeine Regeln zur Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul (Master Project). Es besteht aus der Masterarbeit (Master Thesis) und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Expanded Media selbstständig nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil und einen schriftlichen Teil.
- (4) Vor Beginn des Mastermoduls ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt einen oder mehrere Termine zur Anmeldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

- (5) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Für die Zulassung zum Mastermodul im dreisemestrigen Studium ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten und zweiten Studiensemesters bis auf ein Wahlpflicht-Modul im Umfang von maximal 5 CP nachzuweisen. Für die Zulassung zum Mastermodul im viersemestrigen Studium ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis einschließlich dritten Studiensemesters inklusive des Praxismoduls bis auf ein Wahlpflicht-Modul im Umfang von maximal 5 CP nachzuweisen. In begründeten Fällen kann das Praxismodul auf schriftlichen Antrag nach dem Mastermodul absolviert werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der schriftliche Teil kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei Abgabe auf Deutsch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache beigefügt werden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der praktische Teil der Masterarbeit ist dreifach in elektronischer Form (Datenträger), der schriftliche Teil ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so muss dieses nur einfach geliefert werden. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs (beispielsweise der Verlust auf dem Postweg) ist vom Studierenden zu tragen.
- (8) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich.
- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium wird in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.
- (11) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (12) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Ergänzend zu den in der ABPO genannten Prüfungsformen kann im Studiengang eine Prüfungsleistung auch über ein Lernportfolio abgenommen werden. Ein Lernportfolio bündelt typischerweise einzelne während eines Semesters entstandene Artefakte (z.B. Texte, Bilder, Videos, Präsentationen, Rechercheergebnisse, Prototypen, Code, Planungsdokumente).
- (2) Ergänzend zu den Lehr- und Lernformen nach §4 ABPO wird die Methode des Project Based Learnings angewendet.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.
- (4) Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in englischer Sprache.
- (5) Studierende, die am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (6) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist.
- (7) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung und der Note der Prüfungsvorleistung mit den Gewichten gemäß Anlage 1.

- (8) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern und stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.
- (9) Studios, Labore sowie Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Leadership in the Creative Industries an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich 2023 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 werden alle Studierenden in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Dieburg, den 21. Mai 2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Will Weber, Dekan des FB Media

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Regelstudienprogramm des Studiengangs

Expanded Media

Master of Arts

Anlage 1

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Expanded Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Studienprogramm des dreisemestrigen Studiengangs	4
2.1	Modulübersicht im Studiensemester 1.....	4
2.2	Modulübersicht im Studiensemester 2	5
2.3	Modulübersicht im Studiensemester 3	6
3.	Studienprogramm des viersemestrigen Studiengangs	7
3.1	Modulübersicht im Studiensemester 1.....	7
3.2	Modulübersicht im Studiensemester 2	7
3.3	Modulübersicht im Studiensemester 3	7
3.4	Modulübersicht im Studiensemester 4	7

1. Allgemeines

Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Expanded Media des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben: Modulname, Modulkürzel, Art, Lehrveranstaltung, Semester, Modulverantwortlicher, Weitere Lehrende, Studiengangsniveau, Lehrsprache, Inhalt, Ziele, Lehr- und Lernformen, Arbeitsaufwand und Creditpoints, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsvoraussetzung, Notwendige Kenntnisse, Empfohlene Kenntnisse, Dauer, zeitliche Gliederung und Häufigkeit des Angebots, Verwendbarkeit des Moduls sowie Literatur.

Die Wahlpflichtkurse (Electives) werden aus der in Anlage 2 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Expanded Media dargestellten Tabelle gewählt. Die Wahlpflichtkurse können aus dem Wahlpflichtkatalog des Masterstudiengangs Expanded Media sowie aus den Katalogen der Masterstudiengänge International Media Cultural Works (IMC), Animation and Game Direction (AGDi), Media, Technology and Society (MTS) und Information Sciences (IS) sowie aus dem Angebot des Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums SuK gewählt werden. Insgesamt müssen vier Electives gewählt werden.

Sofern die Prüfungsleistung eines Moduls mehrere Prüfungsformen zulässt, muss diese zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gegeben werden.

2. Studienprogramm des dreisemestrigen Studiengangs

2.1 Modulübersicht im Studiensemester 1

Semester	1	SWS	CP	Workloadin h	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
					Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung						
EM-MP1	Expanded Media Project	7	15	450	0	100	Projekt (praktische Arbeit mit Präsentation und Dokumentation)
EM-Exp	Experience in Media	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit
EM-EL1	Expanded Media Elective 1	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
EM- EL2	Expanded Media Elective 2	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
EM- SCS	alternativ zu EM-EL1 oder EM-EL2: Elective in Social and Cultural Studies	(3)	(5)	(150)	0	100	Hausarbeit und/oder Präsentation
Summe		16	30	900			

2.2 Modulübersicht im Studiensemester 2

Semes-ter	2				Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workload in h	Prüfungs-vor-leis-tung	Prüfungs-leis-tung	Form der Prüfungsleistung
EM-MP2-ESW EM-MP2-ESM EM-MP2-ER	Expanded Media Project 2 Expanded Storyworlds Project Expanded Sound & Music Project Expanded Realities Project	7	15	450	0	100	Projekt (praktische Arbeit mit Präsentation und Dokumentation)
EM-Sci	Media Science and Scientific Methods	3	5	150	0	100	Hausarbeit und/oder Präsentation
EM-EL3	Expanded Media Elective 3	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
EM- EL4	Expanded Media Elective 4	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
EM- SCS	alternativ zu EM-EL3 oder EM-EL4: Elective in Social and Cultural Studies	(3)	(5)	(150)	0	100	Hausarbeit und/oder Präsentation
Summe		16	30	900			

2.3 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semes- ter	3				Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveran- staltung	SWS	CP	Work- loadin h	Prü- fungs- vor- leis- tung	Prü- fungs- leis- tung	Form der Prüfungsleistung
EM-MP3	Master Project	8	30	900	0	75 25	Abschlussarbeit Kolloquium
Summe		8	30	900			

3. Studienprogramm des viersemestrigen Studiengangs

3.1 Modulübersicht im Studiensemester 1

Die Module des 1. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des ersten Semesters des dreisemestrigen Studiengangs (siehe 2.1).

3.2 Modulübersicht im Studiensemester 2

Die Module des 2. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des zweiten Semesters des dreisemestrigen Studiengangs (siehe 2.2).

3.3 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semes-ter	3				Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	Workloadin h	Prüfungs-vor-leis-tung	Prüfungs-leis-tung	Form der Prüfungsleistung
EM-IP	Industrial Placement	4	30	900	0	100	Hausarbeit (Praktikumsbe-richt)
Summe		4	30	900			

Das Industrial Placement geht nicht in die Gesamtnote ein.

3.4 Modulübersicht im Studiensemester 4

Die Module des 4. Studiensemesters sind identisch mit den Modulen des dritten Semesters des dreisemestrigen Studiengangs (siehe 2.3).

Wahlpflichtkatalog des Studiengangs

Expanded Media

Master of Arts

Anlage 2

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Expanded Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Wahlpflichtkatalog

Das Regelstudienprogramm des dreisemestrigen sowie des viersemestrigen Studiengangs enthält im 1. Studiensemester zwei Wahlpflichtmodule (Electives) im Umfang von jeweils 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog. Das zweite Studiensemester enthält ebenfalls zwei Wahlpflichtmodule (Electives) im Umfang von jeweils 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog. Insgesamt sind demnach vier Electives zu wählen.

Die Wahlpflichtkurse (Electives) können aus dem Wahlpflichtkatalog des Masterstudiengangs Expanded Media gewählt werden. Zwei der vier Electives können alternativ aus den Wahlpflichtkatalogen der Masterstudiengänge Animation and Game Direction (AGDi), International Media Culture Works (IMC), Media, Technology and Society (MTS), Information Science (IS) sowie aus dem Sozial-Kulturwissenschaftlichen Bereich (SuK) im Umfang von jeweils 5 ECTS gewählt werden.

Die Electives umfassen Themen aus den Bereichen Expanded Storyworlds, Expanded Sound & Music und Expanded Realities:

3D Graphics & Animation, Advanced Media Production, Advanced Sound Design, Advanced Sound & Music Production, Advanced Storytelling, Avant-Garde in Digital Media, Computer Graphics, Design Strategies & Design Methods, Directing & Acting, Emerging Technologies, Experience Design, Immersive Media, Innovation, Interactive & Transmedia Storytelling, Interface-Design, Media Conception and Production, Media Culture, Media Direction, Media Installation, Media Technology, Programming, Project Management, Scenography & Performance sowie aktuelle Themen.

Die jeweiligen Themen der Electives werden zu Beginn eines Semesters vorgestellt und über QIS belegt. Die Anzahl der jedes Semester zur Verfügung stehenden Electives ergibt sich aus der Jahrgangsbreite und der mittleren Gruppengröße von 20 Studierenden.

Im Zeugnis werden die konkreten Themen der Wahlpflichtangebote ausgewiesen.

Die Lernziele der Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Expanded Media (BBPO- EM) des Fachbereichs Media beschrieben.

Electives Expanded Media

Semester	1 und 2	SWS	CP	Workload in h	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
					Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung						
EM-EL1 bis EM-EL4	Expanded Media Elective Advanced Conception and Production	3	5	150	0	100	Prüfungsstudienarbeit und/oder Hausarbeit und/oder Präsentation
EM- SCS	alternativ zu EM-EL1 oder EM-EL2: Elective in Social and Cultural Studies	(3)	(5)	(150)	0	100	Hausarbeit und/oder Präsentation

Masterzeugnisse und –urkunden des Studiengangs

Expanded Media

Master of Arts

Anlage 3

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Expanded Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Frau/Herr **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**

in **Geburtsort**

hat im Fachbereich **Media**
im internationalen Studiengang **Expanded Media**
mit dem Schwerpunkt **Expanded Storyworlds**
Expanded Sound & Music/Expanded Realities

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Experience in Media **Note (X,X)** (5 CP)

Media Science and Scientific Methods **Note (X,X)** (5 CP)

Projektmodule

Expanded Media Project **Note (X,X)** (15 CP)

Expanded Storyworlds Project **Note (X,X)** (15 CP)

Praxismodul **mit Erfolg teilgenommen** (30 CP)

Wahlpflichtmodule

Expanded Media Elective 1 **Note (X,X)** (5 CP)

Expanded Media Elective 2 **Note (X,X)** (5 CP)

Expanded Media Elective 3 **Note (X,X)** (5 CP)

Expanded Media Elective 4 **Note (X,X)** (5 CP)

Master – Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 90 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Mrs/Mr **Vorname Nachname**

born on **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

Faculty of **Media**
International Study Programme **Expanded Media**
Focus **Expanded Storyworlds**
Expanded Sound & Music/Expanded Realities

has passed the final degree
and achieved the following results and
credit points (CP =) according to the
European Credit Transfer System (ECTS):

Mandatory Modules

Experience in Media	Note (X,X)	(5 CP)
Media Science and Scientific Methods	Note (X,X)	(5 CP)

Project Modules

Expanded Media Project	Note (X,X)	(15 CP)
Expanded Storyworlds Project	Note (X,X)	(15 CP)

Industrial Placement Module	passed successfully	(30 CP)
-----------------------------	----------------------------	---------

Elective Modules

Expanded Media Elective 1	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 2	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 3	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 4	Note (X,X)	(5 CP)

Master – Certificate
Vorname Nachname

Master Project including Colloquium

Title **Text**

Text

Grade **Note (X,X)**

(30 CP)

Total Credit Points ECTS

90 CP

Overall Result **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

outside of the Study Programme
additional Credit Points have been acquired
in the following Elective Modules:

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Darmstadt, **TT. Monat JJJJ**

Chairperson of the Examination Board

Head of the Examination Office

Frau/Herr **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

hat im Fachbereich **Media**
im internationalen Studiengang **Expanded Media**
mit dem Schwerpunkt **Expanded Storyworlds**
Expanded Sound & Music/Expanded Realities

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Fachmodule

Experience in Media	Note (X,X)	(5 CP)
Media Science and Scientific Methods	Note (X,X)	(5 CP)

Projektmodule

Expanded Media Project	Note (X,X)	(15 CP)
Expanded Storyworlds Project	Note (X,X)	(15 CP)

Praxismodul **mit Erfolg teilgenommen** (30 CP)

Wahlpflichtmodule

Expanded Media Elective 1	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 2	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 3	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 4	Note (X,X)	(5 CP)

Master – Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective	Note (X,X)	(5 CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Mrs/Mr **Vorname Nachname**

born on **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

Faculty of **Media**
International Study Programme **Expanded Media**
Focus **Expanded Storyworlds**
Expanded Sound & Music/Expanded Realities

has passed the final degree
and achieved the following results and
credit points (CP =) according to the
European Credit Transfer System (ECTS):

Mandatory Modules

Experience in Media	Note (X,X)	(5 CP)
Media Science and Scientific Methods	Note (X,X)	(5 CP)

Project Modules

Expanded Media Project	Note (X,X)	(15 CP)
Expanded Storyworlds Project	Note (X,X)	(15 CP)

Industrial Placement Module	passed successfully	(30 CP)
-----------------------------	----------------------------	---------

Elective Modules

Expanded Media Elective 1	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 2	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 3	Note (X,X)	(5 CP)
Expanded Media Elective 4	Note (X,X)	(5 CP)

Master – Certificate
Vorname Nachname

Master Project including Colloquium

Title **Text**

Text

Grade **Note (X,X)**

(30 CP)

Total Credit Points ECTS

120 CP

Overall Result **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

outside of the Study Programme
additional Credit Points have been acquired
in the following Elective Modules:

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Expanded Media Elective **Note (X,X)**

(5 CP)

Darmstadt, **TT. Monat JJJJ**

Chairperson of the Examination Board

Head of the Examination Office

Masterurkunde in Deutsch (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn/Frau Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Media**
im internationalen Studiengang **Expanded Media**
im Schwerpunkt **Expanded Storyworlds**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts**

Kurzform **M. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Masterurkunde in Englisch (Muster)

Darmstadt University of Applied Sciences
hereby awards to **Mr/Mrs Vorname Nachname**

born on **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

upon successful completion
of the final Master Examination on **TT. Monat JJJJ**
at the Faculty of **Media**
International Study Programme **Expanded Media**
Focus **Expanded StoryWorlds**

the academic degree **Master of Arts**

abbreviation **M. A.**

Darmstadt, **TT. Monat JJJJ**

The President

The Dean

Praxisordnung des Studiengangs

Expanded Media

Master of Arts

Anlage 4

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Expanded Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

INHALT

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums	3
§ 3	Umfang und Aufbau des Praktikums.....	3
§ 4	Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter	3
§ 5	Praxisstellen und Verträge	4
§ 6	Praktische Tätigkeiten	4
§ 7	Begleitstudium	5
§ 8	Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle	5
§ 9	Haftung.....	5
§ 10	Abschluss des Praxismoduls	6
§ 11	Anerkennung von praktischen Tätigkeiten	6
§ 12	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Für das 4-semesterige Studium des Studiengangs Expanded Media ist ein Praktikum erforderlich. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben. Sie kann darüber hinaus auch im Rahmen eines einschlägigen Forschungsprojekts bspw. im Rahmen Instituts für Kommunikation und Medien (ikum) des FB Media o.ä. erfolgen. Alternativ kann die Praxiserfahrung gemäß § 10 Abs. 4 BBPO auch durch ein Auslandssemester im Umfang von 30 CP in einem einschlägigen Master-Studiengang ersetzt werden.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben einer Medienproduzentin oder eines Medienproduzenten durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praktikums wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praktikums

- (1) Das Praxismodul gliedert sich in mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6. Eine längere berufspraktische Phase ist erforderlich, wenn dies aufgrund fachlicher Aspekte geboten ist und von dem/der Praktikumsbeauftragten genehmigt wird.
- (2) Das Praktikum enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.

§ 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praktikums setzt das Dekanat für den Studiengang Expanded Media eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praxisbeauftragten sind:
 - a. die Unterstützung der Studierenden;
 - b. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen;
 - c. die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden;
 - d. die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
- (4) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen;
 - b. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen;
 - c. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält;
 - d. eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (5) Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - b. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen
 - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
 - d. einen Praxisbericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist;
 - e. ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während des berufspraktischen Phase soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
 - a. Konzeption, Planung, Regie und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten;
 - b. Konzeption, Planung, Regie und/oder Produktion von Animationsprojekten;
 - c. Konzeption, Planung, Design und/oder Produktion von Game-Projekten;
 - d. Konzeption, Planung, Regie und/oder Produktion von Multimedia- oder Virtual Reality Projekten;
 - e. Konzeption, Planung, Regie und/oder Produktion von Audio-Projekten;
 - f. Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen;
 - g. Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen;
 - h. Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen;
 - i. Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten;
 - j. Kuration, Redaktion, Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen.

- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a. Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
 - b. Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
 - c. Firmen zur Produktion von Games
 - d. Postproduktionsfirmen
 - e. Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
 - f. Hörfunk- und Fernsehanstalten
 - g. Multimediaagenturen
 - h. Designagenturen
 - i. Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
 - j. Eventagenturen
 - k. IT-Abteilungen und Medienabteilungen großer Unternehmen
 - l. Festivals, Ausstellungen und Symposien

§ 7 Begleitstudium

- (1) Vor dem Praktikum führt der Studiengang Expanded Media begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Es kann auch eine andere Form der Veranstaltung gewählt werden.
- (2) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht und eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, ist die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgedeckt ist.

- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

- (1) Die oder der Studierende hat zur ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c;
 - b. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit;
 - c. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- (2) Das Praktikum wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (3) Über Einwände entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige qualifizierende berufspraktische Tätigkeiten vor Beginn des Masterstudiums können nur dann als Praktikum anerkannt werden, sofern sie nach dem Bachelorstudium erfolgt sind. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Über Einwände entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Dieburg, den 21. 05. 2019

Prof. Wilhelm Weber

Dekan